



PS Aktuell

7. Februar 2018

Ressourceneffizienzbeiträge REB Zuckerrüben: Reduktion von PSM im Feldbau

Direktzahlung: Ressourceneffizienzbeiträge REB Beitragsdauer 2018 – 2021

Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau

Für die Umstrukturierung im Zuckerrübenanbau werden in der Praxis Herbizide eingesetzt. Einige der eingesetzten Wirkstoffe können die Wassergüte von Fluss- und Grundgewässern beeinträchtigen. Eine Möglichkeit zur Reduktion des Pflanzenschutzmittelumsatzes im Zuckerrübenanbau stellt die mechanische oder kombinierte mechanisch-herbizide Unkrautbekämpfung dar. Durch den Einsatz von Hackgeräten lassen sich bei vergleichbarem Ertrag die Herbizidaufwandmengen um 30 bis 65 % reduzieren.

Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau
Für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird gemäß Direktzahlungsverordnung Art. 92 bis und mit 2021 ein jährlicher Betrag pro Hektare ausgesetzt. Für den Massnahmenbereich (M1) und die intensive Bewirtschaftung (ohne die Massnahmen M1, M2 und M3 im Herbst) und eine Massnahme M4 im Frühjahr. Eine Herbizidreduktion zur Auswahl (siehe Rückzahl).

Eine Massnahme im Herbst (M1, M2 oder M3) kann mit der Massnahme im Frühjahr (Herbizidreduktion M4) kombiniert werden. In einem zweiten Schritt sind die betroffenen Flächen anzumelden. Auf allen angemeldeten Flächen muss die selbst Massnahmen oder Kombination von Massnahmen umgesetzt werden.

Genauk für die Beiträge
Im Rahmen der ordentlichen Datenübertragung für die Direktzahlungen sind die Flächen zu deklarieren, auf denen die angeregten Massnahmen oder Massnahmenkombinationen umgesetzt sind. Bei Fragen zu den angemeldeten Flächen wenden Sie sich an die zuständige kantonale Landwirtschaft.

Aufzeichnungen
Folgende Aufzeichnungen müssen pro angemeldeter Fläche geführt werden:
- Eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge
- Datum der Bekämpfung
Die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen des OLN. In welcher Form sie gehalten werden müssen, bestimmt der Kanton.

Voraussetzungen und Auflagen
Auf den angemeldeten Flächen dürfen keine Herbizide, Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, die auf der Liste offener Pflanzenschutzmittel mit beschränktem Rückzahlrecht, Teilbereich 9 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel, aufgeführt sind. Zusätzlich ist der Einsatz von Chloridazon nicht zugelassen. Die Liste ist abrufbar unter: www.liv.ch/aktuelles/nachhaltige-Produktion/Pflanzenschutz-Pflanzenschutzmittel-Aktionsplan-Pflanzenschutzmittel
Folgende Flächen können nicht für den Beitrag für reduzierten Herbizidumsatz im Zuckerrübenanbau angemeldet werden:
- Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Art. 66 ausgesetzt sind.
- Flächen für die für die schwindende Bodenbearbeitung mit Herbizidreduktion Art. 91 angemeldet sind.

Anmeldung der Massnahmen
Die Anmeldung erfolgt jährlich und einzelparzellennah. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Massnahmen oder Massnahmenkombinationen im Zuckerrübenanbau eingesetzt sind.

■ Beiträge für Reduktion PSM im Feldbau 2018 – 2021

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) steht unter grossem Druck. Zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser), soll der Einsatz reduziert und weiter optimiert werden. In vielen Kulturen ist dies nicht so einfach umzusetzen. Eine gute Möglichkeit zu einer Reduktion bietet sich mit den Splitverfahren an. Einige der eingesetzten Wirkstoffe sind bezüglich Gewässerökologie als bedenklich einzustufen. Die Zuckerrüben sind für den Einsatz von mechanischer oder kombinierter mechanisch-chemischer Unkrautbekämpfung prädestiniert. Versuche zeigen, dass sich durch den Einsatz von Hackgeräten die Herbizidaufwandmengen um 30 bis 65 % reduzieren lassen, dies bei vergleichbarem Erträgen. Es muss jedoch erwähnt werden, dass für solche Verfahren Parzellen mit einem hohen Unkrautdruck gemieden werden sollten.

■ Anforderungen für REB Zuckerrüben

Auf den angemeldeten Flächen dürfen keine Herbizide, Insektizide und Akarizide mit besonderem Risikopotenzial eingesetzt werden, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Anhang 9 gelistet sind. Zusätzlich ist auch der Einsatz von Chloridazon, Lenacil (Venzar, Betanal MaxxPro), des Gräsermittels „Gallant“ sowie der Insektizide Pirimicarb, Bifenthrin und Lambda-Cyhalothrin bei allen Verfahren (M1-M4) nicht zugelassen. Die Liste ist relativ umfangreich und wichtige Wirkstoffe sind darauf gelistet. Auf der Homepage des BLW ist diese abrufbar.

Die Beitragsdauer ist für die Jahre 2018-2021 festgelegt. Der Grund ist, dass diese bei Bedarf an die Agrarpolitik 22+ angepasst werden können. Es stehen drei Massnahmen zur Auswahl bei der Herbizid Reduktion und eine Massnahme steht im Fungizid- und Insektizidbereich zur Verfügung. Die Massnahmen bei der Herbizid Reduktion können mit der Fungizid-/Insektizidmassnahme kombiniert werden. **Die Anmeldung erfolgt jährlich und pro Einzelparzelle. Es besteht die Möglichkeit angemeldete Parzellen oder Massnahmen ohne Sanktion wieder abzumelden. Dies muss aber vor einer geplanten Kontrolle geschehen.**

■ Für den interessierten Bewirtschafter und die interessierte Bewirtschafterin stehen drei Massnahmen (M1, M2 und M3) im Herbizid- und eine Massnahme (M4) im Fungizid-/ Insektizidbereich zur Auswahl.

Massnahme 1: Hacken und Bandbehandlung ab 4-Blattstadium (CHF 200 pro Hektare und Jahr)

Bis zum 4-Blatt-Stadium gelten die Auflagen wie im ÖLN, d.h. Bandbehandlung im Voraufbau und Flächenbehandlung ab Auflaufen der Unkräuter ist erlaubt. Ab dem 4-Blatt-Stadium bis zur Ernte ist nur noch die mechanische Unkrautbekämpfung zwischen den Reihen, sowie die Bandbehandlung in den Reihen erlaubt.



Quelle Merkblatt Agridea 2017

Massnahme 2: Hacken und Bandbehandlung ab Saat (CHF 400 pro Hektare und Jahr)

Die mechanische Unkrautbekämpfung zwischen den Reihen ab Saat bis zur Ernte ist erlaubt. Eine Bandbehandlung in den Reihen ab Saat ist erlaubt. Eine Flächenbehandlung ist nicht erlaubt.



Quelle Merkblatt Agridea 2017

Massnahme 3: Verzicht auf Herbizide (CHF 800 pro Hektare und Jahr)

Ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben sind keine Herbizide erlaubt. Nur Hacken zwischen und in den Reihen erlaubt.



Quelle Merkblatt Agridea 2017

Massnahme 4: Verzicht auf Fungizide und Insektizide (CHF 400 pro Hektare und Jahr)

Ab Saat bis zur Ernte sind keine Fungizide und Insektizide erlaubt.

■ Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt unter:

https://agridea.abacuscity.ch/abauserimage/Agridea_2_Free/3134_4_D.pdf?xet=1512623266614

Bei Fragen zu den REB in Zuckerrüben melden sie sich direkt beim Pflanzenschutzdienst.

Impressum

Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Pflanzenschutzdienst, Liebegg 1, 5722 Gränichen

Andi Distel www.liebegg.ch